

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2786

vom 2. Oktober 1962

ml

Die Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken hat am 19. Februar 1962 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Wiedermatt" zugestimmt.

Der Plan ist nach ordnungsgemässer Publikation in der Zeit vom 16. März bis 16. April 1962 öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind drei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat von Tenniken hat in der Folge das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgesehene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung war jedoch nicht möglich.

Mit Schreiben vom 19. Mai 1962 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die nachgenannten Einsprachen zum Entscheid:


alle in Tenniken.

Mit seinem Beschluss Nr. 2785 vom 2. Oktober 1962 hat der Regierungsrat die Einsprachen, soweit in diesem Verfahren darauf eingetreten werden konnte, als unbegründet abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die Akten, den Einsprachenentscheid sowie auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat ausübende Ueberprüfung von Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien an und für sich. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er sit aber in seinem Entschluss, ob er einem solchen Gemeindeerlass, auch wenn dieser rechtmässig zustande gekommen ist, die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und die Genehmigung des vorgelegten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die beschlossene Linienführung sowohl planerisch wie verkehrstechnisch in Ordnung ist. In bezug auf die Bau- und Strassenlinienabstände sind die massgebenden Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes, welches für die Gemeinde Tenniken Gültigkeit hat, eingehalten. Einer Genehmigung des Planes steht daher nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken am 19. Februar 1962 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Niedermatt" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 64/eBS/3/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Tenniken hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Tenniken (2),
an das Grundbuchamt Sissach,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
- an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

